

BEKANNTMACHUNG

601/013/2025
zur Veröffentlichung am
13.11.2025



Neckar-Odenwald-Kreis
LANDRATSAMT
Flurneuordnung und Landentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

vom 05.11.2025

Flurbereinigung Waldbrunn/Eberbach (Höllgrund)

Neckar-Odenwald-Kreis

Az.: 2.26-5289-B3.1

Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung WaldbrunnEberbach (Höllgrund)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands

auf Dienstag, den 2. Dezember 2025 um 18:30 Uhr

in das Rathaus in Waldbrunn,

(Alte Marktstraße 4 in 69429 Waldbrunn-Strümpfelbrunn)

eingeladen.

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf drei festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.
Wahlvorschläge können bis zum 01.12.2025 beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung, Präsident-Wittmann-Straße 16, 74722 Buchen eingereicht werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen per E-Mail (PoststelleNeckar-Odenwald-Kreis@lgl.bwl.de) ist ebenfalls zulässig. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben liegt ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus 69429 Waldbrunn, Alte Marktstraße 4 zur Einsicht aus.
Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5289) eingesehen werden.

Buchen, den 05.11.2025

gez. Müller, OVR

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 11.11.2025

Peter Reichert
Bürgermeister

Verteiler:

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A. 601	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach